



Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Bitte beachten Sie beim Erteilen der Erziehungsbeauftragung Folgendes:

- * Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein
- * Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können
- * Beim abendlichen Veranstaltungsbesuch muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein
- * Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel steht

Grundsätzlich tragen Sie hinsichtlich der Aufsichtspflicht und sämtlicher haftungsrechtlicher Regelungen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch wenn Sie einen Erziehungsbeauftragten benennen.

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel Elternteil)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon / Mobilfunk: _____

überträgt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für

seine **minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn**

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Jahre, geboren am _____

anlässlich der **Veranstaltung:** _____ **am** _____

auf die nachfolgend genannte **volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r**

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Jahre, geboren am _____

Adresse: _____

Telefon / Mobilfunk: _____

Ort Datum: _____

Personensorgeberechtigte/r

Erziehungsbeauftragte/r

Minderjährige/r

Die Echtheit der Unterschrift der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten muss mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden. Sowohl der Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte Person müssen sich durch ein offizielles Personaldokument ausweisen können.

HINWEIS !

Das Fälschen von Unterschriften (§267), die Verfälschung von Personalausweisen (§273) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen und das Verleihen des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden! Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Kontrollen durchführen und bei den Eltern anrufen, um uns die Echtheit der Unterschriften auf dem Erziehungsauftrag bestätigen zu lassen. Bei Verstößen gegen die Regeln zum Erziehungsauftrag, z. B. Manipulationen des Erziehungsauftrages, Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person, o.ä., behalten wir uns Hausverbote gegen die beteiligten Personen vor!